

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Abwässer
Abwasser-
qualität

1. Die Ableitung von Betriebsabwässern ist nur unter den in der Gewässerschutzbewilligung genannten Voraussetzungen gestattet. Die Abwässer dürfen die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und deren Betrieb nicht beeinträchtigen, und sie müssen den in der Gewässerschutzverordnung festgelegten sowie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

| | <u>Einleitung in ein Gewässer</u> | <u>Einleitung in eine öffentliche Kanalisation/ARA</u> |
|--|---------------------------------------|--|
|--|---------------------------------------|--|

| | | |
|--------------------------|----------------|----------------|
| pH-Wert | 6.5 - 9.0 | 6,5 - 9,0 |
| Kohlenwasserstoffe | < 10 mg/Liter | < 20 mg/Liter |
| Chlorierte Lösungsmittel | < 0,1 mg/Liter | < 0,1 mg/Liter |

Reinigungs-
mittel

2. Der Einsatz von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln an Orten, wo die Abwässer nicht in eine Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden können, ist verboten.

Abwasser-
behandlung

3. Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma der Anlage zu betreiben und einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Einstellarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen.
Das in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelte Abwasser ist über einen jederzeit gut zugänglichen Kontrollschacht mit Wasserhaltung abzuleiten. In diesen Kontrollschacht dürfen keine anderen Abwässer eingeleitet werden.
Verfügt die Abwasserbehandlungsanlage über eine gleichwertige Probenahmemöglichkeit, entfällt der separate Kontrollschacht.

Eigenkontrolle,
Inspektion

- 4.1 Die dem Gewässerschutz dienenden Anlagen wie Schlammfänger, Mineralölabscheider, Koaleszenzabscheider, Emulsionstrennanlage, etc. sind in Form einer betrieblichen Eigenkontrolle regelmässig zu überprüfen und zu warten.
Für die Ueberprüfungsarbeiten können wahlweise externe, qualifizierte Fachleute beigezogen werden.
- 4.2 Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Unterlagen
- Weisungen über die Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Abwasseranlagen
- Betriebsspezifisches Rapportformular
werden den Betrieben von der zuständigen Gewässerschutzbehörde zugestellt.
- 4.3 Die Ergebnisse der Ueberprüfungen sind im betriebsspezifischen Rapportformular festzuhalten; dieses ist der zuständigen Gewässerschutzbehörde periodisch einzusenden.
- 4.4 Die zuständige Gewässerschutzbehörde führt regelmässig kostenpflichtige Ueberprüfungen der betrieblichen Eigenkontrolle durch. Dabei wird in der Regel eine Probe des Abwassers entnommen und untersucht.



| | |
|----------------------------|--|
| Abfall- entsorgung | <p>5.1 Der abfiltrierte Schlamm aus chemischen Spaltanlagen ist mit dem Filtervlies einer Kehrrichtverbrennungsanlage zuzuführen.</p> <p>5.2 Das Konzentrat (Retentat) aus Ultrafiltrationsanlagen ist gemäss Ziffer 5.3 als Sonderabfall zu entsorgen.</p> <p>5.3 Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Emulsionen, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickernlassen im Boden beseitigt werden. Sie dürfen auch nicht dem Siedlungsabfall beigegeben oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung. Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.</p> |
| Verbrauchs- Materialien | 6. Verbrauchsmaterialien wie Spaltmittel, Filtervlies, usw. für die Abwasserbehandlungsanlagen sind in immer genügender Menge vorrätig zu halten. |
| Bodenbeläge | 7. Sämtliche Bodenbeläge in Werkstatt-, Wasch-, Lager- und Einstellräumen sowie von Aussenarbeits-, Wasch- und Tankstellenplätzen sind dicht und mineralölbeständig (Beton- oder Schwarzbelag mit entsprechender Versiegelung) zu gestalten. |
| Lagerung | <p>8. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.</p> <p>Die detaillierten Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) einzuholen: info.awa@bve.be.ch oder Tel. 031 633 39 81 oder http://www.bve.be.ch/site/awa unter dem Kapitel Gewässerschutz / Richtlinien Weisungen Merkblätter / Tankanlagen</p> |
| Ungenügende Wirkung | 9. Bewirken die vorgeschriebenen Anlagen keine genügende Reinigung der Abwässer, sind sie auf Kosten des Eigentümers nach den Weisungen des AWA abzuändern. |
| Aenderung im Betrieb | 10. Beabsichtigte Aenderungen im Betrieb, welche eine andere Menge oder Zusammensetzung des Abwassers zur Folge haben, müssen dem AWA mitgeteilt werden. |
| Verantwortliche | 11. Die vorliegenden Bedingungen müssen den verantwortlichen Betriebsangehörigen oder allfälligen Mietern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden. |
| Entwässerungs- anlagen | <p>12. Die Anlagen, die Ableitung und der Anschluss an die Sauber- bzw. Schmutzwasserkanalisation sowie Versickerungsanlagen sind gemäss den geltenden Vorschriften (Abwasserreglement der Gemeinde, Norm SN 592'000, SIA Norm 190, usw.) fachgerecht auszuführen und dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p>Der Anschluss ist im Einverständnis und nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen.</p> |
| Behördliche Abnahme | 13. Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der zuständigen Gewässerschutzbehörde zwecks Vornahme einer Abnahmeprüfung schriftlich mitzuteilen. |